

Mistrade-Regelung zwischen UniCredit Bank AG und Societe Generale S.A. v. 18.11.2016

X. Behandlung von Fehlern im Rahmen der Preisfeststellung (Mistrades)

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem
- einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Parteien oder
- eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preises (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses. Unter "Stop-Order" im Sinne dieser Mistrade-Regelung verstehen die Parteien folgende aufgeführte Order-Typen: Limit-Stop-Loss, Trailing-Stop-Loss, Limit-Stop-Buy, Stop-Buy-Limit, Stop-Loss-Limit, sowie den jeweiligen, eine Stop-Order beinhaltenden Bestandteil einer OCO-Order.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,

a) bei stücknotierten Wertpapieren bei einem fairen Wert größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom fairen Wert – mindestens 10% oder mindestens 0,20 Euro beträgt.

b) bei stücknotierten Wertpapieren bei einem fairen Wert kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom fairen Wert – mindestens 30% oder mindestens 0,05 Euro beträgt.

c) bei prozentnotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung – ausgehend vom fairen Wert –

· bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers > 101,50% mindestens 4 Prozentpunkte beträgt

· bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 101,50% und > 60% mindestens 3% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte beträgt

· bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers ≤ 60% Prozent und > 30%

mindestens 2% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte beträgt
· bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers $\leq 30\%$ mindestens 1 Prozentpunkt beträgt.

- d) wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mehr als 10.000 Euro beträgt, halbieren sich die in den Punkten a) bis c) genannten Schwellen. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 10.000 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.

4. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500 Euro liegt (Mindestschaden).

Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt der Differenzbetrag von 500 Euro erreicht wurde (»treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme«). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäfte, das Volumen des jeweiligen Geschäfts oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren auf denselben Basiswert.

5. Als fairer Wert gilt der Preis des Wertpapiers, der mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden kann. Dies kann auch unter Bezug auf vergleichbare Konkurrenzprodukte erfolgen. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6d) von der meldenden Partei zu erbringen.

6. Ist ein fairer Wert gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.

7. Form und Frist der Meldung

- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien, Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 2 Handelsstunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Erfolgt die beanstandete Preisfeststellung nach 20:00 Uhr, verlängert sich die Meldefrist bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages.
- b) Bei Geschäften, bei denen die Gesamtbelastung (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) mehr als 20.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 20.000 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.
- c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach

hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach 20:00 Uhr, verlängert sich diese Frist bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages.

- d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Name des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, die Angaben zur Ermittlung des fairen Preises mittels allgemein anerkannter, marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden. Der Nachweis ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen oder die Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

e) Mitteilungen

- a. Mitteilungen an die Bank sind zu richten an:

Société Générale S.A.
Zweigniederlassung Frankfurt
Neue Mainzer Str. 46-50
60311 Frankfurt am Main

Ansprechpartner: Peter Bösenberg
Uwe Martini

E-Mail-Adresse: lp.execution@sgcib.com (9:00 Uhr – 20:00 Uhr)
Telefon-Nr. 0049-69-7174-640

- b. Mitteilungen an den Kunden sind zu richten an:

E-Mail-Adresse: dma-munich@unicredit.de
Telefon-Nr. 0049-89-378-18732

8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

9. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

10. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

11. Die Regelungen dieser Mistraderegulierung finden auch auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.